

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2008/466 vom 2. Juni 2010

Sg Versicherungsgericht, 2010-06-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2008_466

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2008/466 du 2 juin 2010

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2008/466 del 2 giugno 2010

Regeste

Art. 16 ATSG, Art. 28 IVG. Invaliditätsbemessung durch einen Einkommensvergleich. Beweiswert eines medizinischen Gutachtens. Zumutbarkeit der Ausübung einer Hilfsarbeit, wenn ein Berufsmann wegen fortgeschrittenen Alters nicht mehr umgeschult werden kann (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 2. Juni 2010, IV 2008/466).

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 16 ATSG ist das Einkommen, das die versicherte Person nach dem Eintritt der Invalidität und nach der Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (Invalideneinkommen), in Beziehung zu setzen zum Erwerbseinkommen, das die versicherte Person erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (Valideneinkommen). Die Ermittlung des Validen- und des zumutbaren Invalideneinkommens setzt die vorgängige Definition der Validen- und der Invalidenkarriere voraus. Im vorliegenden Fall lässt sich die Validenkarriere leicht bestimmen: Ohne die Gesundheitsbeeinträchtigung hätte der Beschwerdeführer die Stelle als Automechaniker bei A.____ AG bis zu seiner Pensionierung behalten. Das Valideneinkommen bemisst sich also nach dem Lohn, den der Beschwerdeführer als Automechaniker bei der A.____ erzielt hätte, wenn er nicht erkrankt wäre. Als Automechaniker ist der Beschwerdeführer vollständig arbeitsunfähig. Würde man diese Erwerbstätigkeit als Invalidenkarriere betrachten, resultierte ein Invaliditätsgrad von 100%, d.h. der Beschwerdeführer hätte einen Anspruch auf eine ganze Invalidenrente. In einer solchen Situation kommt grundsätzlich die IV-spezifische Schadenminderungspflicht in der Form der beruflichen Eingliederungspflicht (sogenannter Grundsatz der "Eingliederung vor Rente", vgl. Ueli Kieser, ATSG-Kommentar, 2.A., Vorbemerkungen N. 47) zur Anwendung. Das bedeutet, dass noch keine Invalidenrente zugesprochen werden kann. Stattdessen wird versucht, durch eine Umschulung oder durch eine andere berufliche Eingliederungsmassnahme eine neue Invalidenkarriere zu schaffen, in welcher die versicherte Person die ihr verbliebene Arbeitsfähigkeit besser als im früheren Beruf verwerten kann. Das gegenüber dem im früheren Beruf noch erzielbaren Einkommen höhere zumutbare Invalideneinkommen in der neuen Invalidenkarriere hat dann zur Folge, dass die behinderungsbedingte Erwerbseinbusse entsprechend tiefer ausfällt, im Idealfall sogar weniger als 40% (Art. 28 Abs. 2 IVG) ausmacht. Ziel der beruflichen Eingliederung ist es also, durch eine behinderungsadaptierte neue Invalidenkarriere die Entstehung einer rentenbegründenden Invalidität zu verhindern bzw. die Invalidität – und damit den

Rentenanspruch – so tief wie möglich zu halten. Beim Beschwerdeführer ist eine derartige berufliche Eingliederung unterblieben. Die angefochtene Verfügung enthält keine ausdrückliche Begründung für diese Unterlassung. Indirekt kann die Begründung aber daraus abgeleitet werden, dass die Beschwerdegegnerin das zumutbare Invalideneinkommen anhand der Durchschnittslöhne von Hilfsarbeitern ermittelt hat. Damit ist nämlich nur eine Begründung möglich: Aufgrund des Alters des Beschwerdeführers ist keine wirksame berufliche Eingliederung mehr möglich gewesen, weil nach dem Abschluss dieser Eingliederung keine oder nur noch eine sehr kurze erwerbliche Aktivität im neuen Beruf möglich gewesen wäre. Das bedeutet, dass die Eingliederungsmassnahme unverhältnismässig gewesen wäre. Sie hätte ihr Ziel, die Erwerbsfähigkeit soweit als möglich zu erhalten, gar nicht erfüllen können. Diese Begründung ist stichhaltig. Daraus folgt, dass sich die Invalidenkarriere des Beschwerdeführers nicht nach einem durch eine berufliche Eingliederung zu erlernenden Beruf richten kann. Grundsätzlich müsste es deshalb beim Automechaniker als Invalidenkarriere bleiben. Nun ist die Beschwerdegegnerin aber von einer anderen Invalidenkarriere, nämlich von einer behinderungsadaptierten Hilfsarbeit ausgegangen. Damit hat die Beschwerdegegnerin sowohl die Klippe der fehlenden beruflichen Eingliederungsmöglichkeiten als auch die Klippe einer drohenden vollständigen Invalidität des Beschwerdeführers umschifft. In einer adaptierten Hilfsarbeit ist der Beschwerdeführer nämlich – zumindest nach den Angaben des rheumatologischen Gutachters – noch zu 100% arbeitsfähig. Mit der Annahme einer Invalidenkarriere als Hilfsarbeiter hat die Beschwerdegegnerin sinngemäss unterstellt, dass es dem Beschwerdeführer zumutbar sei, für die letzten Jahre bis zur altersbedingten Pensionierung noch als Hilfsarbeiter tätig zu sein. Die Beschwerdegegnerin hat also die Auffassung vertreten, dass der Erfüllung der IV-spezifischen Schadenminderungspflicht mittels der Ausübung einer Hilfsarbeit mehr Gewicht beizumessen sei als dem finanziellen und sozialen "Abstieg", der mit der Ausübung einer unqualifizierten und schlechter entlohnten Hilfsarbeit verbunden wäre. Hätte sich der Beschwerdeführer einer beruflichen Eingliederungsmassnahme unterzogen, so hätte er sich in einer sehr ähnlichen Situation befunden. Er wäre nämlich während längerer Zeit wieder ein Auszubildender und anschliessend ein Berufsanfänger gewesen. Sowohl in bezug auf den sozialen Status als auch in bezug auf den Lohn hätte der Beschwerdeführer also eine Einbusse in Kauf nehmen müssen. Unter diesen Umständen lässt sich ein Beharren auf einer Invalidenkarriere als Automechaniker und damit die Anrufung der Solidarität der Versichertengemeinschaft in der Form der Ausrichtung einer ganzen Invalidenrente vor dem Interesse dieser Versichertengemeinschaft, nur absolut notwendige Versicherungsleistungen auszurichten, nicht rechtfertigen. Die Beschwerdegegnerin hat dem Beschwerdeführer also zu Recht zugemutet, bis zur altersbedingten Pensionierung einer behinderungsadaptierten Erwerbstätigkeit nachzugehen. Die Invalidenkarriere, an der das zumutbare Invalideneinkommen des Beschwerdeführers zu bemessen sein wird, ist also diejenige eines Hilfsarbeiters.

E. 2

2.1 Der Beschwerdeführer geht davon aus, dass es im Anforderungsniveau 4, d.h. auf dem Arbeitsmarkt für Hilfsarbeiten, gar keine Stellen gebe, an denen nicht entweder grobmotorisch und unter Einsatz der Körperkraft oder feinmotorisch gearbeitet werden müsse. Wenn das zutreffen würde, wäre die Restarbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers mangels eines adaptierten Arbeitsplatzes wohl nicht verwertbar, so dass von einer vollständigen Arbeitsunfähigkeit und damit von einer Invalidität von 100% auszugehen

wäre. Tatsächlich existieren aber erfahrungsgemäss Hilfsarbeitsplätze, an denen weder ein grobmotorischer Einsatz der Arme und Hände notwendig ist noch dauernd feinmotorisch gearbeitet werden muss. Stattdessen sind beispielsweise bei Kontroll- oder Überwachungsarbeiten Eigenschaften wie Zuverlässigkeit, Aufmerksamkeit, Konzentrationsfähigkeit, Reaktionsfähigkeit usw. gefordert. Die gelegentlich notwendigen manuellen Arbeiten sind in aller Regel leicht und von kurzer Dauer; sie stellen zudem keine Anforderungen an die Feinmotorik. Das bedeutet, dass der Beschwerdeführer seine Arbeitsfähigkeit trotz der Hand- und Fingerbeschwerden auf dem (ausgeglichenen) Markt für Hilfsarbeiten verwerten kann.

2.2 Zu prüfen bleibt, wie hoch die Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers in einer adaptierten Hilfsarbeit ist. Die Beschwerdegegnerin hat sich zur Beantwortung dieser Frage auf das rheumatologische Gutachten von Dr. med. D.____ vom 27. Juni 2008 gestützt, in welchem eine Arbeitsfähigkeit von 100% angegeben worden ist. Der Beschwerdeführer will diesem Gutachten den Beweiswert absprechen, da es eine Reihe von ernsthaften Mängeln aufweise; an seiner Stelle sei auf die Arbeitsfähigkeitsschätzung des behandelnden Arztes Dr. med. B.____ (50%) abzustellen. Die Beschwerdegegnerin hat zu Recht darauf hingewiesen, dass der Bericht von Dr. med. B.____ die Anforderungen, die der Beschwerdeführer an ein medizinisches Gutachten stellen will, erst recht nicht erfüllen kann. Hinzu kommt, dass Dr. med. B.____ – anders als Dr. med. D.____ – seine Einschätzung nicht als unabhängiger Sachverständiger abgegeben hat, da er zum Beschwerdeführer in einem Auftrags- und Therapieverhältnis gestanden hat und immer noch steht. Seine Angaben sind beweisrechtlich betrachtet diejenigen einer Auskunftsperson mit medizinischen Fachkenntnissen. Diese beweisrechtliche Qualifikation bedeutet zwar nicht, dass die Angaben behandelnder Ärzte zum vornherein als untauglich zur Beweisführung zu qualifizieren wären. Die Angaben behandelnder Ärzte können durchaus einen erheblichen Beweiswert aufweisen. Dies setzt allerdings voraus, dass die natürliche Vermutung für eine Voreingenommenheit zugunsten des Patienten/Versicherten widerlegt ist, d.h. dass die Angaben des behandelnden Arztes in bezug auf die Objektivität der Abklärung und der Berichterstattung das Niveau erreichen, das bei einem Gutachten eines unabhängigen medizinischen Sachverständigen vorausgesetzt wird. Die Angaben von Dr. med. B.____ erreichen das erforderliche Mass an Unabhängigkeit eindeutig nicht. Zudem fehlt eine einlässliche Begründung der angegebenen Arbeitsfähigkeit von lediglich 50%. Diese Angaben vermögen deshalb das Gutachten von Dr. med. D.____ nicht zu widerlegen. Sie sind auch nicht geeignet, die Überzeugungskraft dieses Gutachtens herabzusetzen.

2.3 Der Beschwerdeführer betrachtet das Gutachten von Dr. med. D.____ als so mangelhaft, dass es keine überzeugende Arbeitsfähigkeitsschätzung enthalten könne. Er rügt zunächst das Unterlassen einer MRI-Abklärung und einer EFL. Er geht als davon aus, dass eine rheumatologische Abklärung seines Gesundheitszustandes die Anwendung dieser beiden Untersuchungsmethoden zwingend erfordere. Dr. med. C.____ vom RAD hat überzeugend dargelegt, dass die Röntgenaufnahmen genügten, wenn keine Indikation für eine nur durch eine MRI-Abklärung nachweis- und beurteilbare Schädigung bestehe. Im vorliegenden Fall habe keine derartige Indikation bestanden, so dass die Röntgenaufnahmen ausgereicht hätten. In bezug auf die behauptete Notwendigkeit einer EFL ist erfahrungsgemäss davon auszugehen, dass Personen, die bei der klinischen Untersuchung aggravierern, auch die EFL nur dazu nützen, ihre Beschwerden und damit die Einschränkungen in den einzelnen Funktionstests zu verdeutlichen oder zu übertreiben, so dass das Resultat der EFL keinen ausreichenden Beweiswert entfalten kann. Das trifft auch auf den vorliegenden Fall zu, so dass das Gutachten von Dr. med. D.____ auch ohne MRI-Abklärung und EFL auf einer

ausreichenden Abklärung beruht. Der Beschwerdeführer hat weiter behauptet, es fehle ein Lokalbefund und damit eine klinische Untersuchung der Hände/Finger. Dr. med. D. ___ hat eine derartige Untersuchung vorgenommen, wie sich seinem Gutachten ohne weiteres entnehmen lässt, auch wenn in der Ziffer 2.1 des Gutachtens nur der Titel "peripherer Gelenkstatus" und nicht wie vom Beschwerdeführer offenbar erwartet "Hand- und Fingerstatus" oder ähnliches erscheint. Das groteske Ergebnis des Grip-Tests (überhaupt keine Kraft mehr, obwohl zuvor beim Händedruck erkennbar Kraft angewendet worden war) und des PACT-Tests (bettlägerig und mittelschwer pflegebedürftig) haben eindeutig eine Aggravationstendenz aufgezeigt. Damit dürfte die klinische Untersuchung bis zu einem gewissen Grad kompromittiert worden sein, wobei aber zu beachten ist, dass Dr. med. D. ___ als erfahrener Gutachter durchaus in der Lage gewesen ist, zwischen den übertriebenen und den objektiv bestehenden Einschränkungen zu unterscheiden, zumal ihm ja die entsprechenden Röntgenbefunde zur Verfügung gestanden haben. Hinweise darauf, dass die angegebenen Schulter-, Rücken- und Fussbeschwerden ein die Arbeitsfähigkeit in einer entsprechend adaptierten Hilfsarbeit beeinträchtigendes Mass aufweisen würden, sind weder bei der bildgebenden noch bei der klinischen Untersuchung aufgetaucht. Auch hier ist zu beachten, dass der Beschwerdeführer aggraviert hat. 2.4 Dr. med. D. ___ hat zwar nicht lückenlos über alle existierenden medizinischen Vorakten verfügt, aber damit ist er in seiner Diagnosestellung und in seiner Bewertung der Arbeitsfähigkeit nicht behindert gewesen, denn massgebend war für ihn der aktuelle Zustand des Beschwerdeführers. Dazu hat er, wie Dr. med. C. ___ vom RAD überzeugend dargelegt hat, keine vollständige Dokumentation des Krankheitsverlaufs benötigt. Dass sich Dr. med. D. ___ in seinem Gutachten nicht mit abweichenden Einschätzungen anderer Ärzte auseinandergesetzt hat, ist entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers kein Mangel des Gutachtens, denn der Auftrag an Dr. med. D. ___ hat routinemässig keine solche Fragestellung enthalten. Die Abwägung der Überzeugungskraft voneinander abweichender medizinischer Meinungsäusserungen ist nämlich die Aufgabe desjenigen, der die Beweislage zu würdigen hat. Da das Gutachten von Dr. med. D. ___ weder einen formellen noch einen materiellen Mangel aufweist, da es sämtliche an ein Gutachten zu stellenden Anforderungen erfüllt, da es stichhaltig begründet ist und da die abweichenden medizinischen Einschätzungen nicht zu überzeugen vermögen, ist die Beschwerdegegnerin zu Recht von einem Arbeitsfähigkeitsgrad in einer adaptierten Hilfsarbeit von 100% ausgegangen.

E. 3

Die A. ___ AG hat in ihrem Bericht vom 11. Februar 2008 widersprüchliche Angaben zum Lohn des Beschwerdeführers gemacht. In dieser Situation ist davon auszugehen, dass der bis Oktober 2006 ausgerichtete Monatslohn von Fr. 5'255.- der Leistung des Beschwerdeführers als gesunder Automechaniker entspricht. Das ergibt einen Jahreslohn (x13) von Fr. 68'315.-. Da der Beschwerdeführer keiner Erwerbstätigkeit mehr nachgeht, ist das zumutbare Invalideneinkommen praxisgemäss anhand der Lohnstrukturerhebung des Bundesamtes für Statistik zu ermitteln. Gemäss der Tabelle TA1 im Anhang zur Lohnstrukturerhebung 2006 belief sich der Zentralwert der Hilfsarbeiterlöhne aller Branchen (der Beschwerdeführer könnte nicht nur in der Autobranche, sondern in praktisch jeder Branche eingesetzt werden) auf Fr. 4'732.-. Dabei handelt es sich aber um einen auf der Grundlage einer Wochenarbeitszeit von 40 Std. ermittelten Wert, der praxisgemäss auf die durchschnittliche Wochenarbeitszeit im Jahr 2006 von 41,6 Std. umzurechnen ist. Es resultiert ein Wert von Fr. 4921.28 bzw. ein Jahreslohn von Fr. 59'055.-. Da grobmotorische und belastende Hilfsarbeiten einerseits und die Feinmotorik fordernde leichte Hilfsarbeiten

andererseits nicht nachweislich generell besser bezahlt werden als behinderungsadaptierte Hilfsarbeiten, besteht keine Veranlassung, von einem unter dem (aufgerechneten) allgemeinen Zentralwert von behinderungsadaptierten Hilfsarbeiten auszugehen und den Betrag von Fr. 59'055.- entsprechend zu kürzen. Der Beschwerdeführer ist in der Lage, vollzeitlich zu arbeiten, so dass auch kein Teilzeitnachteil besteht. Die Fremdsprachigkeit ist kein Problem, einerseits weil der Beschwerdeführer schon lange in der Schweiz wohnt und deshalb die deutsche Sprache zumindest gut versteht und andererseits weil Personen, die Hilfsarbeitskräfte leiten, in aller Regel ausreichend Italienisch sprechen, um den betrieblichen Kommunikationsbedarf zu decken. Der Beschwerdeführer weist eine grosse Erfahrung im Umgang mit Technik auf, so dass er bei der Bedienung der an einem adaptierten Arbeitsplatz zum Einsatz gelangenden technischen Einrichtungen keine Probleme hätte. Seine Konkurrenz Nachteile gegenüber gesunden Konkurrenten für eine adaptierte Arbeitsstelle bestehen also nur in einer reduzierten Flexibilität, da er nicht (z.B. bei Krankheits- oder Ferienabsenz eines anderen Mitarbeiters) an einem nicht-adaptierten Arbeitsplatz eingesetzt werden kann, und in einem Dienstaltersverlust. Diese Konkurrenz Nachteile sind nicht besonders ausgeprägt, so dass der von der Beschwerdegegnerin vorgenommene zusätzliche Abzug von 10% im Ergebnis als angemessen qualifiziert werden kann. Das zumutbare Invalideneinkommen des Beschwerdeführers beläuft sich demnach auf Fr. 53'150.-. Die behinderungsbedingte Erwerbseinbusse von Fr. 15'165.- entspricht einem Invaliditätsgrad von 22%. Da erst ab 40% ein Rentenanspruch besteht (Art. 28 Abs. 2 IVG), hat die Beschwerdegegnerin das Leistungsbegehren des Beschwerdeführers zu Recht abgewiesen.

E. 4

Die angefochtene Verfügung ist rechtmässig, weshalb die dagegen gerichtete Beschwerde abgewiesen werden muss. Der vollumfänglich unterliegende Beschwerdeführer hat für die Gerichtskosten aufzukommen. Diese bemessen sich nach dem Verfahrensaufwand (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Da das vorliegende Verfahren einen durchschnittlichen Aufwand verursacht hat, ist die Gerichtsgebühr praxismässig auf Fr. 600.- festzusetzen. Sie ist durch den vom Beschwerdeführer in gleicher Höhe geleisteten Kostenvorschuss gedeckt. Das Begehren um die Zusprache einer Parteientschädigung ist abzuweisen. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Der Beschwerdeführer hat eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.- zu bezahlen; diese Gebühr ist durch den in gleicher Höhe geleisteten Kostenvorschuss gedeckt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.